

Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung in Frage und Antwort

Güterstand, Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinn richtig regeln

von
Andrea Peyerl

1. Auflage

[Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung in Frage und Antwort – Peyerl](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Eherecht, eheliches Güterrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57561 7

nicht enthalten, muss zunächst ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden, um dann aus dem Urteil vollstrecken zu können.

Welchen Zusatz muss der Vertrag für eine Vollstreckung enthalten?

Die Unterwerfungserklärung lautet im Vertrag wie folgt:

Wegen vorstehender Zahlungsverpflichtung unterwirft sich der Ehemann gegenüber der Ehefrau der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Der amtierende Notar wird beauftragt und ermächtigt, der Ehefrau eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zu erteilen, ohne dass es eines Nachweises der die Fälligkeit begründeten Tatsachen bedarf.

IV. Elterliche Sorge

Wie kann die elterliche Sorge in einer Scheidungsvereinbarung geregelt werden?

Sofern sich die Eheleute einig sind, dass es auch nach der Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleiben soll, kann dies in die Trennungs- und Scheidungsvereinbarung aufgenommen werden. Soweit ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge verlangt, wird es zu einer einvernehmlichen Regelung nicht kommen und es bleibt ausschließlich der Weg zum Familiengericht.

Einvernehmlich können Teilbereiche der elterlichen Sorge auf einen Elternteil übertragen werden.

Dies würde man wie folgt formulieren:

Wir sind uns darüber einig, dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für unsere Kinder Max, geboren am 16.4.2005, und Lisa, geboren am 3.7.2007, verbleiben soll.

Wir sind uns darüber einig, dass unsere Kinder zukünftig im Haushalt der Mutter leben. Sie soll berechtigt sein, gesundheitliche Belange der Kinder alleine zu entscheiden.

V. Umgangsrecht

Benötigen wir eine Regelung in der Scheidungsvereinbarung, wenn der Kontakt zwischen Eltern und Kindern ohne Probleme ist?

Sofern der Kontakt zwischen den Kindern und dem Elternteil, der nicht mehr im Haushalt lebt, reibungsfrei funktioniert, reicht in der Regel eine allgemeine Vereinbarung zum Umgangsrecht.

Diese sieht wie folgt aus:

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass der Ehemann ein großzügiges Umgangsrecht mit den gemeinsamen Kindern Max und Lisa hat. Die konkreten Umgangstermine werden die Parteien untereinander rechtzeitig abstimmen. Der Ehemann ist gleichermaßen berechtigt, mit den gemeinsamen Kindern in den Ferien zu verreisen. Auch dies werden die Parteien einvernehmlich abstimmen.

Was sollte die Scheidungsvereinbarung regeln, wenn es wegen der Umgangskontakte mit den Kindern immer wieder Ärger gibt?

Sofern Umgangskontakte in der Vergangenheit schwierig waren und mehrfach zu Konflikten geführt haben, empfiehlt sich eine konkrete Regelung. Beiden Vertragsparteien muss jedoch klar sein, dass auch eine noch so detaillierte Umgangsregelung Flexibilität und ein Mindestmaß an Kommunikation voraussetzt. Insbesondere mit zunehmendem Alter der Kinder kann der eine oder andere Umgangstermin nicht mehr eingehalten werden. Auch die Regelung des Umgangs ist dem Kindeswohl anzupassen und es ist Rücksicht zu nehmen auf die schulischen Verpflichtungen, sportlichen Veranstaltungen und sozialen Bindungen der Kinder.

Eine detaillierte Umgangsregelung kann wie folgt aussehen:

Der Ehemann und Kindsvater ist berechtigt, das gemeinsame Kind Paul, geboren am 3.5.2004, zu Umgangszwecken an folgenden Tagen zu sich zu nehmen:

- jedes zweite Wochenende in der Zeit von Freitag, 18.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr,

- in den Wochen, in den kein Wochenendkontakt stattfindet, am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- an den gesetzlichen Feiertagen im jährlichen Wechsel mit der Kindesmutter am ersten oder am zweiten Feiertag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Dies gilt für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, für Ostersonntag und Ostermontag und für Pfingstsonntag und Pfingstmontag. An Heiligabend gleichermaßen im jährlichen Wechsel mit der Kindesmutter von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr. An allen anderen gesetzlichen Feiertagen hat der Kindesvater im jährlichen Wechsel mit der Kindesmutter das Recht das Kind in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu sich zu nehmen.
- Darüber hinaus die Hälfte der gesetzlichen Schulferien. Der Kindesvater ist berechtigt, mit dem Kind zu verreisen. Außerhalb von Europa bedarf es einer Absprache mit der Kindesmutter.

Dies ist selbstverständlich nur ein Vorschlag, wie eine Umgangsregelung detailliert vereinbart werden kann. Ob dies praktikabel ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

VI. Versorgungsausgleich

Modifizierungen des Versorgungsausgleichs wurden ausführlich unter Ziffer III. dargestellt. Das dort gesagte gilt für die Trennungs- und Scheidungsvereinbarung.

Was kann zum Versorgungsausgleich in der Scheidungsvereinbarung geregelt werden?

Im Zeitpunkt der Trennung- und Scheidungsvereinbarung wissen Eheleute genau, welche Anwartschaften für das Alter während der Ehezeit erworben wurden.

Auch ohne Scheidungsverfahren kann ein Rentenberater die jeweiligen Anwartschaften errechnen. Zum Ausgleich der Differenz sind verschiedene Vereinbarungen denkbar, auch die der Abfindung. Der Kapitalwert einer Versorgung kann berechnet werden, es sind aber auch pauschale Vereinbarungen denkbar, die insgesamt ausgewogen und angemessen sein müssen.

Kann jetzt noch auf Versorgungsausgleich verzichtet oder dieser nur eingeschränkt geltend gemacht werden?

Soweit der Versorgungsausgleich durch das Familiengericht nicht durchgeführt werden soll, lassen sich zu diesem Themenkomplex folgende Vereinbarungen treffen:

Vereinbarungen:

Wir verzichten hiermit auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs anlässlich unserer Scheidung. Wir haben eine überschlägige Berechnung der jeweils erworbenen Anwartschaften während der Ehezeit vorgenommen. Für den vorstehenden Verzicht erhält die Ehefrau eine Einmalzahlung in Höhe von 100.000,00 €. Damit sind Ansprüche auf Versorgungsausgleich angemessen abgegolten.

Oder:

Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

Zur Abgeltung der Ansprüche der Ehefrau auf Durchführung des Versorgungsausgleichs erhält diese den hälftigen Miteigentumsanteil an der Eigentumswohnung in München, so dass die Ehefrau Alleineigentümerin der Wohnung wird. Die Eigentumswohnung ist unbelastet. Der Wert der Eigentumswohnung und die hieraus erzielbare Miete stellen eine angemessene Altersversorgung der Ehefrau und damit eine angemessene Abgeltung für den Verzicht auf Versorgungsausgleich dar.

Oder:

Wir vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll. Vom Ausgleich ausgeschlossen sind jedoch die Anwartschaften der Ehefrau in der xy-Rentenversicherung, Versicherungsnr.

..... Diese sollen der Ehefrau ungemindert zustehen. Der Ehemann verzichtet insoweit auf einen Ausgleich, den die Ehefrau annimmt.

Es sind weitere zahlreiche Vereinbarungen denkbar. Diese sind nicht zuletzt von dem „Gesamtpaket“ abhängig und im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung und der Regelung des Unterhalts zu sehen.

Insbesondere bei gehobenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann es sinnvoll sein, anstelle der Durchführung des Versorgungsausgleichs Vermögenswerte zu übertragen, die dann wiederum der Altersvorsorge dienen.

VII. Haustrat

Sollte die Aufteilung des gemeinsamen Haustrats geregelt werden?

Eine Vereinbarung über die Aufteilung des Haustrates bedarf keiner notariellen Beurkundung oder gerichtlichen Protokollierung. Eheleute können sich hierüber selbst verständigen. Im Interesse einer abschließenden und einheitlichen Regelung wird jedoch empfohlen, auch diese Position in der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung zu regeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass wegen einzelner Haustratsgegenstände später noch Streit entsteht.

Wie sieht eine konkrete Regelung aus?

Hinsichtlich der Regelung im Vertrag bieten sich im Wesentlichen drei Möglichkeiten. Zum einen kann dokumentiert werden, dass die Aufteilung des Haustrates vollzogen ist und keiner mehr gegen den anderen Ansprüche hat. Zum anderen kann die Aufteilung des Haustrates konkret geregelt werden, in dem der Vereinbarung Listen beigefügt sind, aus denen hervorgeht, wer welche Haustratsgegenstände erhält. Als dritte Alternative besteht die Möglichkeit, dass ein Ehepartner weitestgehend den Haustrat übernimmt und hierfür ein Ausgleichszahlung an den anderen Ehepartner leistet.

In der Vereinbarung sieht dies wie folgt aus:

Der Haustrat ist geteilt. Jeder erhält das zu Alleineigentum, was er gegenwärtig in Besitz hat. Weitergehende Ansprüche auf Haustratteilung bestehen nicht.

Oder:

Wir sind uns darüber einig, dass der gemeinsame Haustrat wie folgt zwischen uns aufgeteilt wird:

Die Ehefrau erhält:

- das Sideboard im Wohnzimmer,
 - den Esstisch und die dazugehörigen Stühle (6 Stück),
 - die Wohnzimmerlampe der Marke Terzani,
 - die Waschmaschine, Marke Miele,
- usw.

Der Ehemann erhält:

- den Farbfernseher, Marke Bang und Olufsen, Typ ...,
- das Schlafzimmer bestehend aus einem 6-türigen Kleiderschrank, dem Doppelbett und zwei Nachttischen,
- das Laptop der Marke Dell, Typ ...,
- den Drucker der Marke Brother, Typ

usw.

Oder:

Wir sind darüber einig, dass der gesamte gemeinsame Haustrat im Besitz des Ehemannes verbleiben soll. Es besteht Einvernehmen darüber, dass er Alleineigentümer dieser Gegenstände wird. Als Ausgleich zahlt er einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € zu Händen der Ehefrau. Der Betrag ist 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung fällig. Damit sind alle Ansprüche auf Aufteilung des gemeinsamen Haustrates, inklusive der Herausgabeansprüche erledigt.

Vorstehende Regelungen beziehen sich regelmäßig auf den gemeinsamen Haustrat, der für die Ehe und die Nutzung durch die Eheleute, respektive die Familie angeschafft wurde. Von dieser Aufteilung sind persönliche Sachen wie Kleidung, persönliche Dokumente, Schmuck und die Gegenstände, die jeder Ehepartner in die Ehe mitgebracht hat, nicht erfasst. Hierzu bedarf es keiner Vereinbarung. Jeder Ehegatte ist berechtigt, diese Sachen bei einer Trennung mitzunehmen.

VIII. Schulden/Bankkonten

Was geschieht mit gemeinsamen Bankkonten und Schulden?

Sofern Eheleute gemeinsame Verbindlichkeiten begründet haben, bedarf es einer Regelung, wie hiermit anlässlich der Trennung und Scheidung umzugehen ist.

Die Bank oder das Unternehmen (Autohaus, Versandhaus, Einkaufsmarkt) interessiert sich regelmäßig nicht für Probleme, die Eheleute untereinander haben. Meist besteht ein Vertrag mit beiden Eheleuten, so dass diese als Gesamtschuldner haften. Regelmäßig wird auch keine Bereitschaft bestehen, einen Ehepartner aus dem Vertrag zu entlassen, denn zwei Schuldner sind besser als nur einer.

In jede Trennungs- und Scheidungsvereinbarung gehört daher eine Regelung zu den vorhandenen Schulden und wie diese in Zukunft zurückgeführt werden. Die Vereinbarung steht immer in engem Zusammenhang mit Vereinbarungen zum Unterhalt. Dort ist die monatliche Rate zu berücksichtigen.

Sofern Bankkonten oder Wertpapierdepots oder Sparbücher auf den Namen beider Eheleute geführt werden, sind diese aufzulösen oder von einem Ehepartner alleine zu übernehmen. Hierfür bedarf es übereinstimmender Erklärungen beider Eheleute. Wurde auf einem Bankkonto ein Dispositionskredit in Anspruch genommen, ist ferner zu regeln, wie der Ausgleich erfolgt.

In einer Vereinbarung kann dies wie folgt geregelt werden:

Die Eheleute sind gemeinsam Inhaber des Kontos bei der xy-Bank. Wir sind uns darüber einig, dass der Ehemann das vorgenannte Konto übernimmt. Die Ehefrau gibt hierzu gegenüber der kontoführenden Bank alle erforderlichen Erklärungen ab. Das Konto weist derzeit ein Guthaben in Höhe 12.000,00 € aus. Das Guthaben wird per Stand heute zwischen den Parteien hälftig geteilt.

IX. Ehewohnung/Grundstücksübernahme

Wer darf nach einer Trennung in der gemeinsamen Wohnung bleiben?

Die Entscheidung, von dem Ehepartner in Zukunft getrennt zu leben, geht einher mit der Frage der künftigen Nutzung der Ehewohnung. Der Begriff Ehewohnung ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er unterscheidet nicht, ob es sich hierbei um eine Villa oder eine Mietwohnung handelt. In den weiteren Ausführungen wird unterstellt, dass es sich um die eigene Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) handelt, die im hälftigen Miteigentum beider Ehegatten steht. Sofern die Ehewohnung lediglich gemietet ist, muss eine Verständigung hinsichtlich der Auflösung des Mietverhältnisses erfolgen. Wenn beide Eheleute Mieter sind, kann diese auch nur von beiden gemeinsam gekündigt werden. Sofern hierüber keine Einigung

erzielt werden kann, muss über das Familiengericht eine Neuregelung des Mietverhältnisses herbeigeführt werden. Dies kostet nicht nur Geld, sondern auch Zeit und Nerven. Insoweit ist die Einigung hinsichtlich des Mietverhältnisses, d.h. Beendigung oder Übernahme durch einen Ehepartner allein, unbedingt zu empfehlen.

Wie sieht die Nutzung aus, wenn beide Eheleute Miteigentümer sind?

Grundsätzlich haben beide Eheleute gleichermaßen das Recht, die Ehewohnung zu nutzen. Dies gilt sowohl für die Zeit des intakten Zusammenlebens als auch für die Zeit des Getrenntlebens. Sofern es um das Recht zur Nutzung der Ehewohnung während bestehender Ehe geht, also auch in dem Zeitraum von der Trennung bis zur Scheidung, ist es sogar unbeachtlich, wem die Ehewohnung gehört, auch wenn sie im Alleineigentum nur eines Ehepartners steht.

Die Ehewohnung steht solange, bis die Ehe rechtskräftig geschieden ist, unter einem besonderen Schutz des Gesetzgebers. Sie ist das Heim der Familie und soll während des Trennungsjahres, in dem die Eheleute sich prüfen sollen, ob die Ehe tatsächlich gescheitert ist, nicht leichtfertig oder unter Zwang veräußert werden. Erst wenn die Ehe geschieden ist, kommt es daher auf die Eigentumsverhältnisse an. Wenn aber das Getrenntleben unter einem Dach unerträglich geworden ist, bleibt nur noch der Auszug eines Ehepartners. Meist ist es dann so, dass keiner von beiden die Immobilie verlassen möchte. Schon gar nicht, wenn sie im hälftigen Miteigentum steht. In diesem Zusammenhang besteht oft die unbegründete Angst, mit dem Auszug werden Rechte an der Immobilie aufgegeben. Dies ist nicht der Fall. Ungeachtet dessen, wer die Ehewohnung nach der Trennung bewohnt, bleiben die Eigentumsrechte an der Immobilie hiervon unberührt.

Können sich Eheleute nicht darüber einigen, wer in der Ehewohnung bleibt und wer auszieht, kann beim Familiengericht beantragt werden, dass einem Ehegatten die Ehewohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird.